

Verordnungen

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend AnwohnerInnenparkzonen im 1. Wiener Gemeindebezirk (Innere Stadt) geändert wird

Artikel I

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend AnwohnerInnenparkzonen im 1. Wiener Gemeindebezirk (Innere Stadt), kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 41/2018, wie folgt geändert: In Artikel I wird die Aufzählung Punkt

26) 1., Bauernmarkt ONr. 11-13 (Fahrtrichtung Landskrongasse am linken Fahrbahnrand), auf eine Länge von 44,1 m, beginnend 5,2 m nach der Ein- und Ausfahrt

ersetzt durch

26) 1., Bauernmarkt ONr. 11-13 (Fahrtrichtung Landskrongasse am linken Fahrbahnrand), auf eine Länge von 44,1 m, endend mit der Fahrradabstellanlage

In Artikel I wird die Aufzählung Punkt

27) 1., Bauernmarkt ONr. 14 (Fahrtrichtung Lichtensteg am rechten Fahrbahnrand), auf Objektlänge

ersetzt durch

27) 1., Bauernmarkt ONr. 12-14 (Fahrtrichtung Lichtensteg am rechten Fahrbahnrand), auf eine Länge von 25 m, endend mit der Gehsteigvorziehung

Artikel II

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Magistratsabteilung 46 und Publikation im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemacht und tritt mit 1. August 2021 in Kraft.

**Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 46
Verkehrsorganisation und
technische Verkehrsangelegenheiten
Der Abteilungsleiter:
Senatsrat Dr. Markus Raab**

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend AnwohnerInnenparkzonen im 20. Wiener Gemeindebezirk (Brigittenau)

Artikel I

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird auf folgenden Straßenstellen das Halten und Parken verboten:

- 1) 20., Romanogasse ONr. 27-29 gemäß Planbeilage
- 2) 20., Romanogasse ONr. 28, beginnend bei der bestehenden Ein- und Ausfahrt bis zur bestehenden kennzeichenbezogenen Behindertenzone mit dem Kennzeichen W-79051N gemäß Planbeilage
- 3) 20., Hannovergasse ONr. 35 Front Spielplatz gemäß Planbeilage
- 4) 20., Gerhardusgasse ONr. 25 beginnend bei der bestehenden Ein- und Ausfahrt bis ONr. 27 gemäß Planbeilage
- 5) 20., Othmargasse ONr. 19 bis ONr. 25-27, in Fahrtrichtung Hannovergasse bis zur ersten Baumscheibe gemäß Planbeilage
- 6) 20., Kluckygasse ONr. 9-17 gemäß Planbeilage
- 7) 20., Kluckygasse ONr. 14-20 gemäß Planbeilage
- 8) 20., Webergasse ONr. 23-25 gemäß Planbeilage
- 9) 20., Webergasse ONr. 28-32 gemäß Planbeilage
- 10) 20., Othmargasse ONr. 46 bis ONr. 48 zwischen den bestehenden Baumscheiben gemäß Planbeilage
- 11) 20., Othmargasse ONr. 31 zwischen den bestehenden Ein- und Ausfahrten gemäß Planbeilage

- 12) 20., Wehlistraße ONr. 68- 70 bis zur bestehenden Anrampung gemäß Planbeilage
- 13) 20., Wehlistraße ONr. 70 ab der bestehenden kennzeichenbezogenen Behindertenzone mit dem Kennzeichen W-76008T bis ONr. 76 Höhe Stiege 11 bis zum Eingang gemäß Planbeilage
- 14) 20., Wehlistraße ONr. 78 ab der bestehenden allgemeinen Behindertenzone bis ONr. 84 Höhe Stiege 22 bis zum Eingang gemäß Planbeilage
- 15) 20., Wehlistraße ONr. 86 ab der bestehenden kennzeichenbezogenen Behindertenzone mit dem Kennzeichen W-29997N bis Kreuzung Donaueschingenstraße gemäß Planbeilage
- 16) 20., Wehlistraße ONr. 88-92 bis zum Eingang gemäß Planbeilage
- 17) 20., Wehlistraße 94 ab der bestehenden allgemeinen Behindertenzone bis Kreuzung Traisengasse gemäß Planbeilage
- 18) 20., Engerthstraße ONr. 77-83-97 gemäß Planbeilage
- 19) 20., Hellwagstraße 10-25 gemäß Planbeilage
- 20) 20., Allerheiligenplatz ONr. 7 von Vorgartenstraße, die ersten zwei Parkbuchten Richtung Dresdner Straße gemäß Planbeilage
- 21) 20., Stromstraße ONr. 51-53

Artikel II

Ausgenommen von dem Verbot des Haltens und Parkens sind:

1. Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 (für BewohnerInnen des 20. Wiener Gemeindebezirkes) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 20. Wiener Gemeindebezirk, an denen zum Nachweis der Ausnahme ein Parkkleber gemäß Anlage I oder an dessen Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6 der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe (Pauschalierungsverordnung) angebracht ist;
2. Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 (für Unternehmen mit Betriebsstandort im 20. Wiener Gemeindebezirk im erheblichen wirtschaftlichen Interesse) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 20. Wiener Gemeindebezirk, in denen zum Nachweis der Ausnahme eine Einlegetafel gemäß Anlage II oder III oder an deren Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6 Pauschalierungsverordnung angebracht ist;
3. Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960 (für Unternehmen mit Betriebsstandort im 20. Wiener Gemeindebezirk im wirtschaftlichen Interesse) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 20. Wiener Gemeindebezirk, in denen zum Nachweis der Ausnahme eine Einlegetafel gemäß Anlage IIa oder an deren Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6 Pauschalierungsverordnung angebracht ist;
4. Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 (für Unternehmen mit nachgewiesenem Service im Außendienst im 20. Wiener Gemeindebezirk im erheblichen wirtschaftlichen Interesse) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 20. Wiener Gemeindebezirk, in denen zum Nachweis der Ausnahme eine Einlegetafel gemäß Anlage IV oder an deren Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6, jeweils in Verbindung mit einer Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI oder einer Wochenpauschalkarte gemäß Anlage VIa Pauschalierungsverordnung angebracht ist;
5. Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 (für den Wiener Sozialhilfeträger gemäß § 34 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Regelung der Sozialhilfe und dessen anerkannte Einrichtungen sowie für MitarbeiterInnen des Wiener Sozialhilfeträgers und dessen anerkannten Einrichtungen zur Pflege und Betreuung) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 20. Wiener Gemeindebezirk, in denen zum Nachweis der Ausnahme eine Einlegetafel gemäß Anlage IV oder an deren Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6, jeweils in Verbindung mit einer Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI oder einer Wochenpauschalkarte gemäß Anlage VIa Pauschalierungsverordnung angebracht ist;
6. Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 (für Hotelgäste und Kundinnen und Kunden von Gewerbebetrieben, die

	Toranlagen für Mehrbenutzergaragen Dreh Tore und Automatisierung bestehender Tore Automatische Personentüren Industrietore und Brandschutz Tore Schranken und Poller	Planung Montage Vorbeugende Wartung Störungsdienst Wiederkehrende Prüfungen	
	info@mewald.at www.mewald.at		
T O R E + S E R V I C E Mewald GmbH 2486 Pottendorf Industriest. 2 T 0 2623/72 225-112 Wien: T 0 664/82 77 012			

- Dienstleistungen an Kraftfahrzeugen verrichten) von der höchstzulässigen Abstelldauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone im 20. Wiener Gemeindebezirk, in denen zum Nachweis der Ausnahme eine Einlegetafel gemäß Anlage V oder an deren Stelle ein Datenträger gemäß § 5 Abs. 6, jeweils in Verbindung mit einer Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI oder einer Wochenpauschalkarte gemäß Anlage VIa Pauschalierungsverordnung angebracht ist;
- Fahrzeuge bis 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern (Fahrzeuge des Klein-Transportgewerbes), wenn im Zulassungsschein die Verwendungsbestimmung mit der Kennziffer 20 (zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung) gemäß Anlage 4 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Bestimmungen über die Einrichtung von Zulassungsstellen festgelegt werden (Zulassungsstellen-Verordnung, BGBl. II 464/1998 idF BGBl. II 76/2017) eingetragen ist und die Kennzeichentafel mit der Wortfolge „KT“ endet;
 - Fahrzeuge, an denen ein Parkausweis gemäß § 29b StVO 1960 angebracht ist.
- Die Ausnahmen für die Z 2 bis 7 gelten nur Montag bis Freitag (an Werktagen) von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Artikel III

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Magistratsabteilung 46 und Publikation im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemacht und tritt mit 1. August 2021 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 46
Verkehrsorganisation und
technische Verkehrsangelegenheiten
Der Abteilungsleiter:
Senatsrat Dr. Markus Raab

(GZ: MA 58-816636-2021)

VERORDNUNG

des Magistrates der Stadt Wien, mit der Vorbeugemaßnahmen zur Vermeidung von Waldbränden für das Gebiet der Stadt Wien angeordnet werden

Auf Grund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1. Das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer und Licht sowie jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich sind im Gebiet der Stadt Wien verboten.

§ 2. Dieses Verbot tritt nach Kundmachung mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft und gilt bis 15. September 2021.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 58

Kundmachungen

Magistratsabteilung 21 A Stadtteilplanung und Flächenwidmung – Innen-Südwest

PLANDOKUMENT

Kundgemachte Plandokumente samt Textbeschreibung und Beschlussfassung können (seit 2006) online in der Informationsdatenbank des Wiener Landtages und Gemeinderates www.infodat.wien.at abgerufen werden.

(MA 21 A – PLAN NR. 7135G)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. Juni 2021, Pr. Z. 351830-2021-GGI, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien den Magistratsantrag über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Hugogasse, Linienzug 1–4 und Linienzug 4–5 (Marchegger Ostbahn, S80) im 11. Bezirk, KatG Simmering beschlossen hat und das Plandokument (Beschlusstext und die dazugehörige Plandarstellung), in der Servicestelle Stadtentwicklung, 1010 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 116, Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr erhältlich ist.

(MA 21 A – PLAN NR. 7208G)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. Juni 2021, Pr. Z. 280115-2021-GGI, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien den Magistratsantrag über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Theresiengasse, Schopenhauerstraße, Martinstraße und Linienzug 1–2 im 18. Bezirk, KatG Währing beschlossen hat und das Plandokument (Beschlusstext und die dazugehörige Plandarstellung), in der Servicestelle Stadtentwicklung, 1010 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer 116, Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr erhältlich ist.

(MA 21 A – PLAN NR. 7627G)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 BO für Wien wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. Juni 2021, Pr. Z. 531818-2021-GGI, unter Anwendung des § 1 der BO für Wien den Magistratsantrag über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Wilhelminenstraße, Römergasse, Mildeplatz und Seitenberggasse im 16. Bezirk, KatG Ottakring beschlossen hat und das Plandokument (Beschlusstext und die dazugehörige Plandarstellung), in der Servicestelle Stadtentwicklung, 1010 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, Zimmer



SAATGUT
BLUMENZWIEBELN
 Austrosaat, Österreichische Samenzucht- und Handels-AG
 A-1232 Wien, Oberlaaerstr. 279
 Tel.: *43 - (0)1 - 616 70 23 - 0
www.austrosaat.at



THURNER-BAU
 GESELLSCHAFT M. B. H.
www.thurner-bau.at
Mail: wien22@thurner-bau.at
WIEN Tel. 263-70-70 GERASDORF